

I. Amtlicher Teil

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2012/2013

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Mai 2012

- 1 Regelmäßige Pflichtstundenzahl**
- 1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind
- | | | |
|------------------------------------|---------------------|-----|
| a) an Grundschulen | 27,5 Wochenstunden, | |
| b) an Regionalen Schulen | 27 Wochenstunden, | 1.4 |
| c) an Gymnasien und Abendgymnasien | 27 Wochenstunden, | |
| d) an integrierten Gesamtschulen | 27 Wochenstunden, | |
| e) an Förderschulen | 27 Wochenstunden, | |
- im Schuljahr;
- die durchschnittliche regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind
- | | | |
|--|-------------------|-----|
| f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden, | 1.5 |
| g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen | 30 Wochenstunden, | |
- im Kalenderjahr.
- Im Rahmen des Zusatzbedarfes bereitgestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung 2012/2013 sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.
- 1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:
- a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.
- Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:
- a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.
- 1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studententafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.
- 2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden. Für die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen ergibt sich die individuelle Verteilung dieser Unterrichtsverpflichtung aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.
- 3 Altersanrechnungsstunden**
- 3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.
- 3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

4 **Schwerbehinderte Lehrkräfte**

- 4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.
- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.
Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

5 **Anrechnungsstunden für die Aus – und Weiterbildung von Lehrkräften**

- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben als Studienleiterinnen beziehungsweise Studienleitern oder Seminarleiterinnen beziehungsweise Seminarleitern erhalten für jede Anwärterin beziehungsweise jeden Anwärter / Referendarin beziehungsweise Referendar zwei Anrechnungsstunden. Die Höchstzahl beträgt zwanzig Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahre mit den Aufgaben als Studienleiterin beziehungsweise Studienleiter oder Seminarleiterin beziehungsweise Seminarleiter beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärterinnen/Referendarinnen beziehungsweise Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, beteiligt. Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

Insgesamt stehen für die unter der Nummer 5.2 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.

6 **Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben**

Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.

7 **Anrechnungsstunden für Schulberatung**

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- und Unterrichtsberatung betraut sind, erhalten jeweils 22 Anrechnungsstunden.

Bis zu 17 Anrechnungsstunden werden davon über das Programm „Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Schulbereich“ (Kapitel 0750 MG 74) finanziert.

8 **Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**

Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

9 **Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben**

Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung Klassen leiten, erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

10 **Anrechnungsstunden für die Betreuung von Netzen der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV-Netz)**

Für die Betreuung von Netzen der Elektronischen Datenverarbeitung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde,
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde.

11 **Anrechnungsstunden für Nichtschülerprüfungen**

Bei Nichtschülerprüfungen der beruflichen Schulen wird eine Anrechnungsstunde für zehn Nichtschülerinnen und Nichtschüler je erforderlichen Prüfungsteil (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung) gewährt. Bei weniger als zehn Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden die Anrechnungsstunden anteilig berechnet.

12 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

12.1 Über die in den Nummern 3 bis 10 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Datenpflege.

12.2 Schulpool

12.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.

12.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

12.3 Schulamtspool

12.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl Anrechnungsstunden nach Nummer 12.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtschulebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 12.2 bleibt hiervon unberührt.

12.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtschulebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

12.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 50 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

12.4 Landespool

12.4.1 Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben und Testaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Un-

terrichts für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.

12.4.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen.

12.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

13 Berechnung

13.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist für die allgemein bildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 04. Mai 2012 und für die beruflichen Schulen der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

13.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle Stunden abzurunden.

13.3 Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt, insbesondere zum Ausgleich sozialraumbedingter Besonderheiten, zu verwenden. Hinsichtlich der Verteilung wird verwiesen auf Nummer 12.3.2.

14 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

15 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 8. April 2011 (Mitt.bl. BM M-V S. 226) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 390

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)				Schulpool (SP)	
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) ¹⁾	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schülerinnen und Schüler ⁶⁾⁷⁾	Faktor (F)	Berechnungsvorschrift für x Schülerinnen und Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,011	$SP=F \cdot x$
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	26	0,015	$2^2, 14^3, 4^4, 2^5$	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$		
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen					0,014	$SP=F \cdot x$
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemein bildenden Schulen					0,064	$SP=F \cdot x$
Schule mit dem Förderschwerpunkt:						
Sehen, Hören, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung	10	0,075		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
geistige Entwicklung	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
Emotionale und soziale Entwicklung	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
sonstige Förderschwerpunkte	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	0,035	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					0,03	$SP=F \cdot x$

- 1) Für sonderpädagogische Förderzentren und entsprechende berufliche Schulen mit zentraler sonderpädagogischer Aufgabenstellung werden sieben Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt.
- 2) für jeweils eine weitere Schulart gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a und f des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 an allgemein bildenden weiterführenden Schulen.
- 3) für Gesamtschulen.
- 4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien).
- 5) pro Nebenstelle von beruflichen Schulen
- 6) für $(x-a) \cdot f \leq 0$ gilt : $LP = S+Z$.
- 7) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS = KGS, FL/GS = FL (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)).